Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 18.12.2025

GROSSE KREISSTADT HERRENBERG

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Parkhäuser, der P+R-Anlagen und des Parkplatzes Längenholz der Großen Kreisstadt Herrenberg (Parkhaussatzung) vom 28.01.2025

vom 16.12.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Parkhäuser, der P+R-Anlagen und des Parkplatzes Längenholz der Großen Kreisstadt Herrenberg (Parkhaussatzung) vom 28.01.2025, mit Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Herrenberg am 30.01.2025, wird geändert:

§ 4 Abs 2 Benutzungszeiten und Benutzungsgebühren erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Benutzungszeiten und Benutzungsgebühren

(2) Für die Nutzung der Parkplätze: P+R-Parkhaus am Bahnhof-Kalkofenstraße, P+R Anlage/Kurzeitparkplätze an der Bahnhofstraße, P+R-Anlage an der Kalkofenstraße Ost, Bronntor-Tiefgarage und Altstadtgarage werden Parkgebühren erhoben.

1. **P+R-Parkhaus am Bahnhof – Kalkofenstraße**

1.1.	Tagesticket	4,00 Euro
1.2.	Monatsticket	30,00 Euro

Dauerparktickets nur in Verbindung mit einem Ticket des VVS oder der DB:

1.3.	Halbjahresticket	125,00 Euro
1.4.	Jahresticket	250,00 Euro

Das Tages- sowie das Monatsticket können am Parkautomaten erworben werden (Zahlung mit Münzgeld – maximal 14 Münzen – oder EC-Karte). Das Halbjahres- und Jahresticket sind ausschließlich beim VVS erhältlich.

Parkgebühren werden montags bis freitags von 8:00 Uhr – 20:00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr erhoben. An Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.

2. **P+R Anlage/Kurzzeitparkplätze an der Bahnhofstraße**

2.1. bis zu 30 Minuten	0,60 Euro
2.2. über 30 Minuten bis 1 Stunde	1,30 Euro
2.3. über 1 Std. bis 1 Std. 30 Min.	1,90 Euro
2.4. über 1 Std. 30 Min. bis 2 Std.	2,50 Euro

Parkgebühren werden montags bis freitags von 8:00 Uhr – 20:00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr erhoben. An Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.

3. **P+R Anlage an der Kalkofenstraße Ost**

3.1. Tagesticket	4,00 Euro
3.2. Monatsticket	30,00 Euro

Dauerparktickets nur in Verbindung mit einem Ticket des VVS oder der DB:

3.3. Halbjahresticket	125,00 Euro
3.4. Jahresticket	250,00 Euro

Das Tages- sowie das Monatsticket können am Parkautomaten erworben werden (Zahlung mit Münzgeld – maximal 14 Münzen – oder EC-Karte). Das Halbjahres- und Jahresticket sind ausschließlich beim VVS erhältlich.

Parkgebühren werden montags bis freitags von 8:00 Uhr – 20:00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr erhoben. An Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.

4. **Bronntor-Tiefgarage**

4.1. bis zu 60 Minuten	gebührenfrei
4.2. über 1 Stunde bis 1 Std. 30 Min.	0,60 Euro
4.3. über 1 Std. 30 Min. bis 2 Std.	1,30 Euro
4.4. für jede weitere angefangene halbe Stunde	0,60 Euro
4.5. Tageshöchstsatz	7,50 Euro

Die Bronntor-Tiefgarage ist montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Parkgebühren werden montags bis freitags von 8:00 Uhr – 20:00 Uhr, samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr erhoben.

5. **Altstadtgarage**

5.1. bis zu 60 Minuten gebührenfrei	gebührenfrei
5.2. über 1 Std. bis 1 Std. 30 Min.	0,60 Euro
5.3. über 1 Std. 30 Min. bis 2 Std.	1,30 Euro
5.4. für jede weitere angefangene halbe Stunde	0,60 Euro
5.5. Tageshöchstsatz	7,50 Euro
5.6. Wochenticket	18,00 Euro
5.7. Monatsticket	75,00 Euro

Parkgebühren werden montags bis freitags von 8:00 Uhr – 20:00 Uhr, samstags von 08.00 Uhr – 14.00 Uhr erhoben.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 17.12.2025

Nico Reith
Oberbürgermeister